

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

„KIRCHGASSE – 2. ÄNDERUNG“

Gemeinde Gaienhofen
Gemarkung Horn

INHALT

- A. GRUNDLAGEN
- B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- D. HINWEISE

A. GRUNDLAGEN

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

2. Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Für das Plangebiet wird der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchgasse – 1. Änderung“ (rechtsverbindlich seit dem 07.10.2011) aufgehoben.

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden als Sondergebiet gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO mit dem Nutzungszweck „Hotel“ festgesetzt.

1.2 Zulässig Nutzungen

In den Sondergebietsteilen SO1, SO2, SO3, SO4 sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und aller betriebsnotwendigen Einrichtungen
- Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Gaststätten
- Versammlungsstätten, Räume für Konferenz, Tagungs- und Seminarbetrieb
- Hallenbad, Schwimmbad, Fitness- und Wellnessbereiche
- Befestigte Terrassen
- Gartenwirtschaft, Außengastronomie

Ausnahmsweise zulässig sind nachfolgende Nutzungen:

- Beherbergungsnahe Dienstleistungen als ergänzendes Angebot
- Wohnungen für Personal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

In den Sondergebietsteilen SO5 sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- Schwimmbad
- Befestigte Terrassen
- Gartenwirtschaft
- unterirdische Verbindungsgänge

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

die Grundflächenzahl (GRZ) im Allgemeinen Wohngebiet
die maximale Grundfläche (GR) im Mischgebiet,
die Höhe der baulichen Anlagen (HW und HF),
die Zahl der Vollgeschosse.

Dazu sind die nachfolgenden Festsetzungen und die Eintragungen in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Planteiles maßgebend.

Die maximale Grundfläche ist in den Mischgebietsteilen wie folgt festgelegt:

SO 1, SO 2, SO 4	max. 510 m ²
SO 3	max. 150 m ²
SO 5	max. 295 m ²

Dabei sind die Grundflächen von Tiefgaragen und unterirdischen Verbindungsbauten gemäß § 19 Abs. 4, 3. Satz nicht anzurechnen.

2.2. Zahl der Vollgeschosse

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in den Gebietsteilen wie folgt festgesetzt:

SO 1, SO 2	3 Vollgeschosse
SO 3	1 Vollgeschoss
SO 4	2 Vollgeschosse
SO 5	keine oberirdischen Gebäude

2.3. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die zur Festsetzung baulicher Anlagen verwendeten Maße und Bezugspunkte werden wie folgt definiert:

2.3.1. Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Oberkante des Rohbodens im Erdgeschoss. Sie ist für das jeweils vorgesehene Baugrundstück im Rechtsplan durch Festsetzung auf NN als Obergrenze bestimmt.

Abweichungen nach unten und nach oben sind zulässig, wobei sich jedoch die Wand- und Firsthöhen immer auf die im Rechtsplan festgelegte EFH beziehen.

2.3.2. Wandhöhe (WH)

Die Wandhöhe wird gemessen ab der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche. Sie ist festgelegt mit:

SO 1,	maximal	7,50 m
SO 2	maximal	8,15 m
SO 4	maximal	6,50 m

Im Bereich SO 3 sind gemäß den Örtlichen Bauvorschriften ausschließlich Flachdächer zulässig. Die zulässige Wandhöhe wird mit Firsthöhe Flachdach gleichgesetzt.

2.3.3. Firsthöhe Sattelfächer (FHSD)

Die Firsthöhe wird gemessen ab der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum First der Dachoberfläche

Firsthöhe Satteldächer

SO 1	maximal	12,50 m
SO 2	maximal	12,75 m
SO 4	maximal	11,10 m

2.3.4. Firsthöhe Flachdächer (FHFD)

Die Firsthöhe wird gemessen ab der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum höchsten Punkt der Dachoberfläche (HFFD) oder gegebenenfalls der Oberkante Attika bei Flachdächern und allen anderen geneigten Dächern bis 5° Dachneigung (siehe Örtliche Bauvorschriften)

Firsthöhe Flachdächer

SO 2	maximal	12,10 m
SO 3	maximal	3,50 m

Hinweis: Gemäß den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften dürfen Flachdächer im Bereich SO2 bei mehrgeschossigen Gebäudeteilen nicht sichtbar in Erscheinung treten. Außerdem dürfen dort Flachdächer über dem höchstgelegenen Geschoss, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, nicht als Dachterrassen genutzt werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Für die Bereiche SO1 und SO4 gilt die offene Bauweise nach § 22, Abs. 2 BauNVO.

Für die Bereich SO2 und SO3 gilt die abweichende Bauweise nach § 22, Abs. 4 BauNVO mit der Einschränkung, dass die Gesamtausdehnung der Gebäude 70 m nicht überschreiten darf.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 PKW-Garagen, Carports und Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Stauräume zulässig. Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen.

- 4.3 Auf der im Lageplan mit dem entsprechenden Planzeichen (VB) bezeichneten Fläche ist ein unterirdischer Verbindungsweg zulässig. Die Oberfläche ist zu begrünen und darf eine Höhe von 444,70 m ü. NN nicht überschreiten.
- 4.4 Von der Bebauung mit Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätzen und Einrichtungen ausgenommen sind die gesamten Kronenbereiche der ausgewiesenen Standorte zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Erhaltungsgebote / Pflanzgebote) mit Standortfestlegung.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Sichtdreiecke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sowohl bei der äußeren Verkehrsanbindung als auch bei der inneren Verkehrserschließung sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien RAST 06 einzuhalten. Des Weiteren sind auch die Grundstückszu- und -ausfahrten so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder dauerhaften Benutzung ab einer Höhe von 0,60 Metern über Oberkante Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante freizuhalten.

6. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung sind auf Privatgrundstücken Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der öffentlichen Erschließung und Ver- und Entsorgung im Plan eingetragen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Anlage und die Unterhaltung der Leitungen mit den damit verbundenen Einrichtungen zu dulden.

7. Geländeanpassung an Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung und Abgrabungen zur Anpassung an den Straßenkörper sind auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken zulässig und zu dulden. Die Anschlussflächen der privaten Grundstücke sind höhenmäßig an die Verkehrsflächen, durch entsprechende weiche Modellierung des Geländes, anzupassen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

a) Festsetzungen:

- schonender Umgang mit Grund und Boden
- Einbau von offenporigem wasserdurchlässigem Pflaster, zum Erhalt bestimmter Bodenfunktionen, wo technisch und nutzungsbedingt möglich
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß
- Umfriedungszäune sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zu errichten, um Kleinsäugern eine Durchwanderung zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zugelassen
- Extensive oder intensive Begrünung aller Flachdächer

b) Gesetzliche Grundlagen:

- Verbot des Einsatzes von Spritzmitteln in den öffentlichen und privaten Grünflächen
- fachgerechtes Lagern und Transportieren von abgeschobenem Oberboden gemäß DIN 18915 Blatt 2
- Verbot des Einbaus von Sickerschachtanlagen
- Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit, von Oktober bis Februar (§39 BNatSchG)

c.) Auflagen für den Baustellenbetrieb

- Baustellenzufahrten und Anlieferungen über die Kirchgasse, keine Beeinträchtigung (Boden Flora/Fauna) der nördlichen Freiflächen
- Bautätigkeit bei Tag
- Verwendung von gereinigten Maschinen und Geräten
- Keine Lagerhaltung auf unbefestigter Fläche
- kein Abstellen von motorbetriebenen Maschinen auf unbefestigter Fläche
- Betanken aller motorbetriebenen Geräte auf befestigten Flächen

d) Empfehlungen:

- Randeingrünung als Übergang zur freien Landschaft und gute Durchgrünung – Naherholung
- Berücksichtigung von klimatischen Wirkungen durch Verwendung heller Baustoffe
- Reduzierung der versiegelten Flächen im privaten Bereich (Wege, Garageneinfahrten, Stellplätze und Terrassen)
- Beschattung von Gebäuden durch Bepflanzung
- Berücksichtigung der Grundsätze des solaren Bauens
- Berücksichtigung der Grundsätze des ökologischen Bauens
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag
- Vorkehrungen zum Schutz von Bodenflächen außerhalb der Baugruben und der unbedingt notwendigen Zufahrtsbereiche während der Bauabwicklung
- Anbringen von Fledermauskästen entlang der westlichen- und nördlichen Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 85.

9. Maßnahmen zur zum Artenschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Vogelschutz:

Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In Richtung des Naturschutzgebiets sind hochwirksame Markierungen zu verwenden. Auf den abgewandten Seiten sind auch andere Maßnahmen möglich. Weitere Informationen zum Vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht finden sich bei der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (www.vogelwarte.ch)

Außenbeleuchtung:

Zum Schutz der Fledermaus-Population und zur Schonung nachtaktiver Insekten sind insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel zu verwenden und nachfolgende Auflagen zu beachten.

- Auf Flutlichtstrahler an Kränen etc. ist während der Bauzeit zu verzichten
- himmelwärts gerichtete Strahler sind nicht zulässig
- Die Abstrahlung der Außenbeleuchtung darf nicht in Richtung des Naturschutzgebiets gerichtet sein. Das Naturschutzgebiet ist von direkter Beleuchtung frei zu halten.

Seite 7/14

- Die, der „Sicherheit“ dienenden Beleuchtungskörper sind, soweit betriebstechnisch möglich und zulässig, durch Bewegungsmelder anzusteuern, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden.“-
- Verwendung von Leuchten mit UV-reduzierter Abstrahlung
- Verwendung von Planflächenstrahlern ohne seitliche Abstrahlung
- Verwendung von Lampen mit einer möglichst niedrigen Masthöhe
- Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß
- Wahl einer niedrigen Farbtemperatur
- Berücksichtigung dieser Faktoren auch während der Bauzeit

Allgemein:

Ausschluss einer akustischen Beschallung zum Naturschutzgebiet hin, wie z.B. Musik im Poolbereich oder im Liegewiesenbereich.

Artenschutzrechtliche Tatbestände werden vermieden, wenn der Beginn von Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison liegt und Bäume und Gehölze von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahrs gefällt oder geschnitten werden. Eine Höhlenkontrolle und Sicherung von Höhlenbewohnern vor Fällung der Bäume bzw. danach, bei Unerreichbarkeit der Baumhöhlungen ist vorzunehmen.

Fledermäuse:

Vor Abriss von Gebäuden müssen diese von einem Fachkundigen (z.B. Fledermausbeauftragter) nochmals nach Fledermäusen abgesucht werden. Das Ergebnis der Begehung ist dem Landrastamt Konstanz – Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zum Schutz der Fledermauspopulation vor Lichtimmissionen sind entlang der Nord- und Westgrenze des Flurstücks Nr. 85 in einem Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze insgesamt 5 standortgerechte, heimische Hochstämme 2. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Dazwischen sind standortgerechte heimischen Sträucher in Gruppen und in lockerer Anordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Die Arten sind entsprechend dem Standort zu wählen.

10. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Pflanzbindungen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Entsprechend der Darstellung mit dem entsprechenden Planzeichen sind einzelne Gehölze mit Pflanzbindung zu erhalten. Ihr Fortbestand ist langfristig zu sichern. Geländeänderungen und Versiegelungen innerhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig.

Es handelt sich um folgende Pflanzbindungen:

- PFB 3 Birnbaum
- PFB 7 Kastanie
- PFB 8 Kastanie
- PFB 9 Kastanie

11. Lärmschutzmaßnahmen

Da im Bereich der Ortseinfahrt (L 192) mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen ist und insbesondere bei den direkt angrenzenden Häusern eine Überschreitung der gemäß DIN 18005 zu erwarten ist, werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Seite 8/14

Für die Fassaden muss auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels das erforderliche Schall-dämm-Maß der Außenbauteile festgelegt werden. Dazu ist im Baugenehmigungsverfahren vom Eigen-tümer ein Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm vorzulegen.

12. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

13. Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 213 BauGB.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bau- und Kulturdenkmale

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Planungsgebiet umfasst den historischen Ortskern von Horn, welcher aufgrund seiner geschichtli-chen und städtebaulichen Bedeutung in hohem Maße erhaltenswert ist. Angrenzend sind folgende Kulturdenkmale/Bau- und Kunstdenkmale nach § 12 bzw. § 28 DSchG:

Hauptstraße 107, 107a (Flst. Nr. 61)	Wohnhaus und Trottennebengebäude (Sachgesamtheit).
Kirchgasse 2 (Flst. Nr. 62/1)	Fachwerkwohnhaus, 18 Jh.
Kirchgasse 4 (Flst. Nr. 64)	Pfarrhof mit Wohnhaus und Scheune (Kulturdenkmal besonderer Bedeutung; Sachgesamtheit).
Kirchgasse 6 (Flst. Nr. 65)	Kath. Pfarrkirche St. Johannes & Veith, zugehörig der um-mauerte Friedhof (Kulturdenkmal besonderer Bedeutung).
Hauptstraße 105 (Flst. Nr. 51)	Zweigeschossiges bäuerliches Fachwerkhaus, 18. Jahrhun-dert mit winkelförmiger Erweiterung des Ökonomieteiles 19. Jahrhundert
Weiler Straße 2 (Flst. Nr. 48)	Zweigeschossiges Quereinhaus mit Brennhaus, (Sachge-samtheit)

Der Erhalt der Kulturdenkmale ist durch das Plangebiet nicht betroffen.“

2. Bodenfunde

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bei der Durchführung von Vorhaben besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bau-teile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden.

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Metallteile, Keramikreste, Steinwerkzeuge, Gräber, Brandschichten, bzw. auffällige Bodenverfärbungen etc.) umgehend dem Kreisarchäologen und dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung in unverändertem Zustand zu erhalten und im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für Fundbergung ist einzuräumen.

Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen oder Befunde (s.o.) entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

3. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen „Vogelsang“ und der Quelle „Unter Bündle“ der Gemeinde Gaienhofen. Die Verbote und Rechtsverordnungen sind entsprechend einzuhalten. Die Abgrenzung ist in den Rechtsplan eingetragen.

4. Nutzung angrenzender Schutzgebiete

Für Nutzungen innerhalb der angrenzenden Schutzgebiete, z.B. für einen vorübergehenden Baustellenbetrieb (Gerüststellung), Liegewiese Hotelbetrieb etc. ist eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung nötig, die gesondert beantragt werden muss.
Eine Nutzung ohne entsprechende Genehmigung/Erlaubnis ist unzulässig.

D. HINWEISE

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Planeintrag der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO)

Auf die Örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse – 2. Änderung“ wird hingewiesen.

3. Pflanzlisten

Auf die Anlage „Pflanzlisten“ wird hingewiesen.

Gaienhofen, den 24.06.2020

Bürgermeister:

ANLAGE 1 – EMPFEHLUNGLISTEN FÜR PFLANZMASSNAHMEN

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

1. großwüchsige Gehölze erster Ordnung**Hauptsortiment**

Alnus glutinosa	/ Schwarz-Erle
Betula pendula	/ Hänge-Birke
Populus tremula	/ Zitter-Pappel
Quercus petraea	/ Traubeneiche
Quercus robur	/ Stieleiche

weitere geeignete Arten

Acer platanoides	/ Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	/ Bergahorn
Tilia cordata	/ Winter-Linde

2. kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung**Hauptsortiment**

Acer campestre	/ Feldahorn
Carpinus betulus	/ Hainbuche
Prunus avium	/ Vogel-Kirsche
Salix rubens	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

Alnus incana	/ Grau-Erle
--------------	-------------

3. Obsthochstämme (für die Region geeignete Sorten)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel:

Jakob Fischer
Boskoop
Wiltshire
Brettacher
Sonnenwirtsapfel
Bohnapfel
James Grieve
Gravensteiner
Berlepsch
Glockenapfel
Ontario

Reneklode:

Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Schuler Reneklode

Birnen:

Oberösterreichische Weinbirne
Sülibirne
Gelbmöstler
Clapps Liebling
Alexander Lukas
Conference

Zwetschgen:

Hauszwetschge Typ Gunzer oder
Schüfer
Fellenberg

Walnuss**Kirschen**

Sam
Schwarze Schüttler
Magda
Teickners Schwarze
Herzkirsche
Hederlinger
Schattenmorelle

Mirabellen:

Nancy-Mirabelle

Ouillins Reneclode

4. Hecken und Feldgehölze**Hauptsortiment**

Cornus sanguinea	/ Roter Hartriegel (schwach giftig)
Corylus avellana	/ Haselnuss
Euonymus europaeus	/ Pfaffenhütchen (stark giftig)
Ligustrum vulgare	/ Liguster (stark giftig)
Prunus spinosa	/ Schlehe
Rosa canina	/ Hundsrose
Salix purpurea	/ Purpur-Weide
Viburnum lantana	/ Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Cornus mas	/ Kornelkirsche
Crataegus laevigata	/ Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	/ Eingriffleger Weißdorn
Lonicera xylosteum	/ Rote Heckenkirsche (giftig)
Rhamnus cathartica	/ Kreuzdorn (giftig)
Rosa rubiginosa	/ Wein-Rose
Rosa vosagiaca	/ Blaugrüne Rose
Sambucus nigra	/ Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Taxus baccata	/ Eibe (stark giftig)
Viburnum opulus	/ Gewönl. Schneeball (schwach giftig bis giftig)

5. Fassadenbegrünung**Selbstklimmer:**

Hedera helix	/ Efeu (stark giftig)
Hydrangea petiolaris	/ Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	/ Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“	/ Wilder Wein

benötigen Rankhilfe:

Aristolochia macrophylla	/ Pfeifenwinde
Campsis radicans	/ Trompetenwinde
Clematis alpina	/ Alpen-Waldrebe
Clematis montana	/ Bergrebe
Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Humulus lupulus	/ Hopfen
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjelier (giftig)
Polygonum aubertii	/ Schling-Knöterich
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein
Wisteria sinensis	/ Blauregen

6. Dachbegrünung

Sedum album	/ Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/ Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/ Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/ Schafschwingel
Allium schoenoprasum	/ Schnittlauch
Potentilla argentea	/ Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/ Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/ Blaugrüne Segge
Hieracium pilosella	/ Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/ Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/ Thymian
Genista tinctoria	/ Färber-Ginster (giftig)
Salix rosmarinifolia	/ Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/ Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/ Margerite
Alchemilla millefolium	/ Frauenmantel
Prunella vulgaris	/ Kleine Prunelle